

Herzlich Willkommen

Die Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständiger Erwerbstätiger im internationalen Verhältnis

17.06.2025



Programm

- 14.00 Uhr **Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer**
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



Programm

- 14.00 Uhr Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark**
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



Besteuerung aus Sicht Liechtensteins

Dr. Marco Felder
Partner
FS+P AG

Anna Stark
Senior Tax and Trust Manager
FS+P AG



o. Übersicht



I. Allgemeine Bestimmungen: Art. 1-3 SteG

II. Die Landessteuern: Art. 4-72 SteG

A. Allgemeines

B. Vermögens- und Erwerbssteuer

1. Gemeinsame Bestimmungen
2. Vermögenssteuer
3. Erwerbssteuer
4. Steuerberechnung
5. Steuerabzug an der Quelle

C. Besteuerung nach dem Aufwand

D. Grundstücksgewinnsteuer

E. Ertragssteuer

1. Steuerpflicht
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags
3. Steuerberechnung
4. Privatvermögensstrukturen
5. Besondere Vermögenswidmungen ohne
Persönlichkeit

F. Gründungsabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien

1. Gründungsabgabe
2. Abgabe auf Versicherungsprämien

1. Quellensteuer nach FL SteG I

Quellensteuerpflichtige Personen:

- **Natürliche Personen**
 - Mit oder ohne Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b SteG)
- **Juristische Personen**
 - Ohne Sitz, Ort der tatsächlichen Verwaltung oder Betriebsstätte im Inland (Art. 63a Abs. 1 SteG)
- **Vorbehalt:** Abweichende Regelungen gemäss **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**.

Quellensteuerpflichtige Leistungen:

- **Vergütungen für Tätigkeiten als Verwaltungs-, Stiftungsratsmitglied oder ähnliche Organe** (zB Protektoren, Beiräte usw.) (nachfolgend «Organmitglieder»), sofern sie ähnliche Kompetenzen wie Stiftungsräte (Mitentscheidungskompetenzen) haben, von **juristischen Personen** und **besonderen Vermögenswidmungen** (zB Trust) mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung **im Inland**.
- **Nicht steuerpflichtig** sind Leistungen von Organmitgliedern, wenn diese **ausschliesslich beratend tätig** sind.
- **Steuerbar** sind **Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen** und **ähnliche Vergütungen**, welche die Organmitglieder für ihre Organtätigkeit erhalten.

1. Quellensteuer nach FL SteG II



Steuerberechnung:

- **Bemessungsgrundlage** für die Quellensteuer bildet die **Bruttoentschädigung**; diese unterliegt einem **Steuersatz von 12 %** (Art. 25 Abs. 1 und 3 bzw. Art. 63a Abs. 2 und 3 SteG).

Erhebung der Quellensteuer:

	Organmitglied ist eine natürliche Person			Organmitglied ist eine juristische Person			Organmitglied ist eine juristische Person		
	Zahlung an natürliche Person (inkl. Selbständigerwerbende), welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person, welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person, welche ansässig ist in		
	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA
Steuerabzug	Ja	Ja	Ja – Ausnahme DBA FL-CH ¹	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja – Ausnahme DBA FL-CH ¹

¹Handelt es sich um ein in der Schweiz ansässiges Organmitglied e einer liechtensteinischen Vermögensstruktur, die ausschliesslich der Mindestertragssteuerpflicht unterliegt (zB PVS-Status, Vermögensstruktur ohne Persönlichkeit), ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

1. Quellensteuer nach FL SteG III

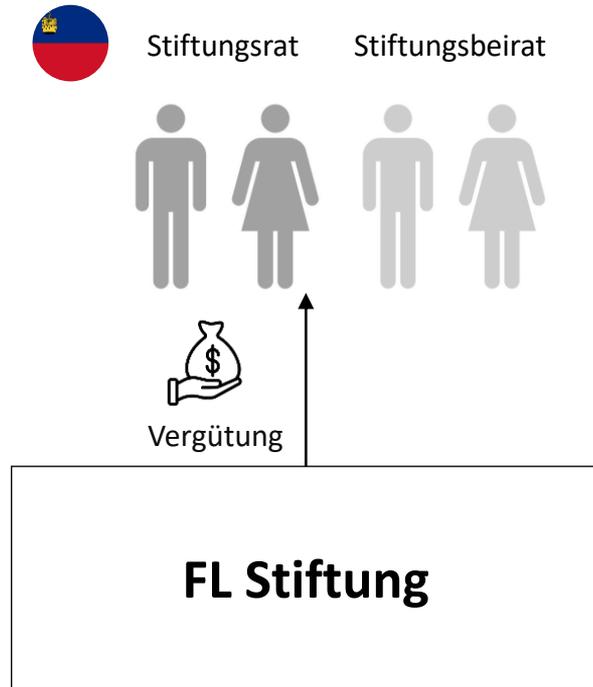
Pflichten und Rechte:

- Die **Meldung und Entrichtung der Quellensteuer** erfolgt **halbjährlich** an die Steuerverwaltung durch den **Vergütungsschuldner** – Gesellschaft, die das Honorar bezahlt (Art. 27 Abs. 1 lit. a SteG).
- Das Organmitglied (Vergütungsgläubiger) erhält jeweils vom Vergütungsschuldner eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).
- Auf Antrag des Vergütungsgläubigers stellt ihm die Liechtensteinische Steuerverwaltung eine Bestätigung über den Steuerabzug aus.

Ordentliche Veranlagung:

- **Obligatorisch:** Bei einem Bruttoerwerb von CHF 200'000 oder mehr erfolgt eine **ordentliche Veranlagung** (Art. 23 Abs. 2 SteG).
- **Auf Antrag:** Beschränkt Steuerpflichtige können unabhängig von der Höhe des Erwerbs bzw. Erträge eine **ordentliche Veranlagung beantragen** (Art. 23 Abs. 3 SteG).

3.1 Anwendungsfall: Besteuerung von Organtätigkeiten I



Ausgangslage:

- Zwei in Liechtenstein (FL) ansässige natürliche Personen üben eine Organfunktion im Stiftungsrat einer liechtensteinischen Stiftung («FL Stiftung») aus.
- Der Beirat – ebenfalls bestehend aus zwei in FL ansässigen natürlichen Personen – verfügt über ein Vetorecht – (nachfolgend «Organmitglieder»).
- Die Tätigkeit wird nicht als «professionelle» Tätigkeit ausgeübt.
- FL Stiftung stellt den Organmitgliedern jeweils einen Lohnausweis aus.

Steuerliche Beurteilung:

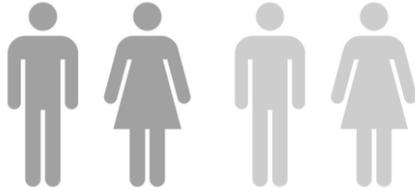
- **Quellensteuer:** Die Vergütungen an die Stiftungsräte und Beiräte (da sie durch das Vetorecht eine Mitentscheidungskompetenz haben und nicht ausschliesslich beratend tätig sind) unterliegen der Quellensteuer iHv 12 % der Bruttoentschädigung (Art. 24 Abs. 2 lit. b SteG iVm Art. 25 Abs. 1 und 3).
- Aber: Keine abgeltende Wirkung des Steuerabzuges.
- **Erwerbsteuer:** Die Vergütung stellt für die Organmitglieder steuerpflichtigen Erwerb dar (Art. 14 Abs. 2 lit. d^{bis} SteG) und ist im Rahmen der **ordentlichen Veranlagung** zu erfassen. Dabei können **Gewinnungskosten** (zB Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) nach Art. 16 Abs. 2 lit. c^{bis} SteG iVm SteV in Abzug gebracht werden.

3.1 Anwendungsfall: Besteuerung von Organtätigkeiten II



Stiftungsrat

Stiftungsbeirat



Vergütung

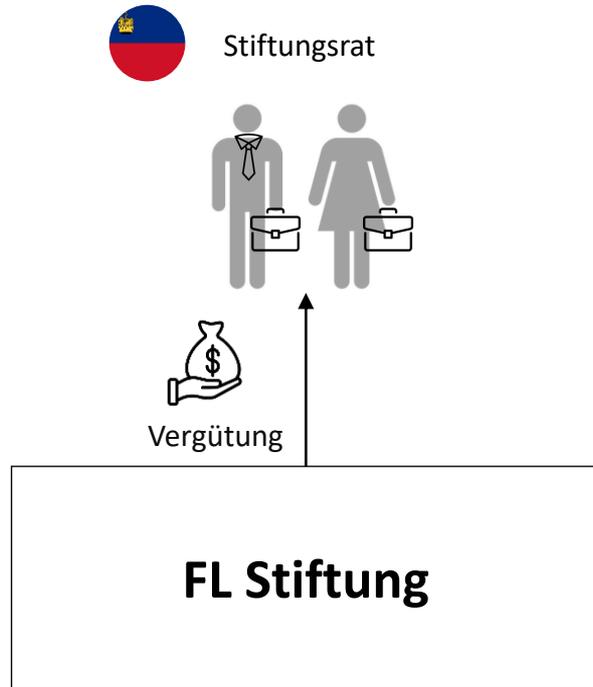
FL Stiftung

Sozialversicherung:

Die Vergütung unterliegt grundsätzlich der **Sozialversicherungspflicht** nach dem **Erwerbortsprinzip**. Im Falle einer zusätzlichen grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit ist eine Einzelfallprüfung erforderlich; gegebenenfalls ist eine sozialversicherungsrechtliche Koordinierung vorzunehmen.

3.2 Anwendungsfall

Besteuerung von Organtätigkeiten I



Ausgangslage:

- Zwei in FL ansässige natürliche Personen üben eine Organfunktion im Stiftungsrat der FL Stiftung aus.
- Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen einer «professionellen» Tätigkeit, und kann als **eine selbständige Erwerbstätigkeit, etwa in Form einer Einzelfirma**, ausgeübt werden.
- Die Organmitglieder stellen das Honorar persönlich der FL Stiftung in Rechnung.

Steuerliche Beurteilung:

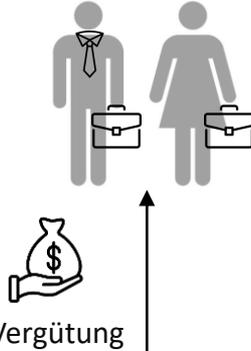
- **Quellensteuer:** Es erfolgt **kein Steuerabzug an der Quelle**, da die Vergütung nicht an die natürliche Person, sondern an eine inländische Einzelfirma entrichtet wird.
- **Erwerbssteuer:** Die Vergütung gilt als **steuerpflichtiger Erwerb aus selbständiger Tätigkeit** gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c SteG. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs können sämtliche **geschäftsmässig begründeter Aufwendungen** gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b SteG iVm. Art. 17 SteG, insbesondere für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit, in Abzug gebracht werden.

3.2 Anwendungsfall

Besteuerung Organtätigkeit II



Stiftungsrat



Vergütung

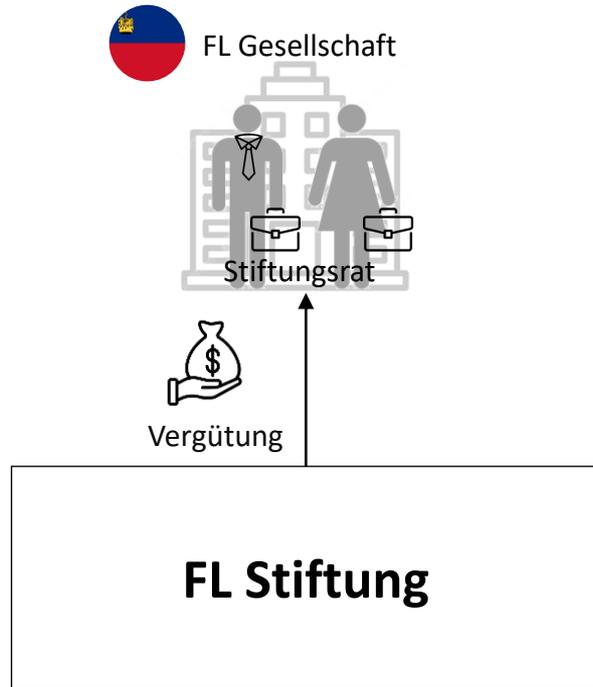
FL Stiftung

Mehrwertsteuer (MWST): Eine MWST-Pflicht entsteht, wenn eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG vorliegt und der steuerbare Jahresumsatz im Inland CHF 100'000 übersteigt.

Sozialversicherung :

- Bei mehreren Erwerbstätigkeiten richtet sich die Beitragspflicht gemäss dem Grundsatz der **Einheitszuordnung** nach dem Ort des wirtschaftlichen Schwerpunkts.
- Wird eine **Organfunktion selbständig** ausgeübt und bildet sie eine **eigenständige** «Haupterwerbstätigkeit», besteht Sozialversicherungspflicht in Liechtenstein, sofern der wesentliche Teil der Tätigkeit dort ausgeübt wird.
- Die Beiträge bemessen sich **auf Basis des steuerlichen Reingewinns**.

3.3 Anwendungsfall Besteuerung Organtätigkeit I



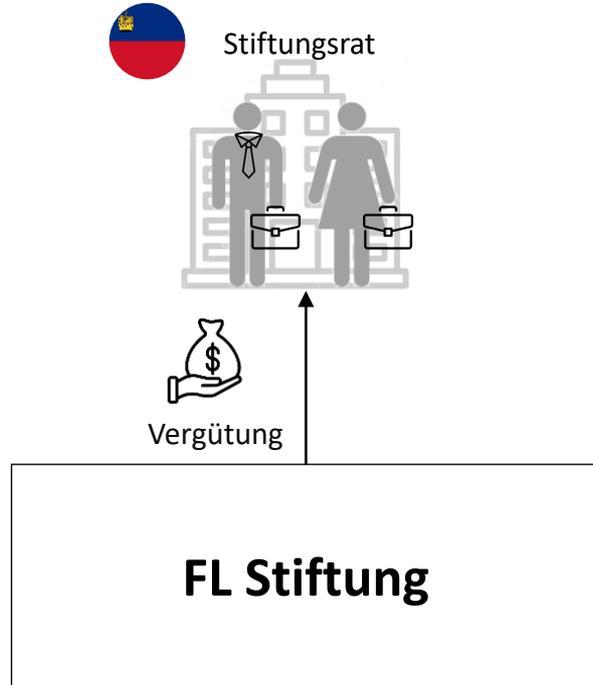
Ausgangslage:

- Zwei in FL ansässige natürliche Personen üben eine Organfunktion im Stiftungsrat der FL Stiftung über eine FL Gesellschaft (zB GmbH oder AG) aus.
- Die Tätigkeit wird im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft ausgeübt.
- Die Gesellschaft stellt das Honorar der FL Stiftung in Rechnung.

Steuerliche Beurteilung:

- **Quellensteuer:** Es erfolgt **kein Steuerabzug an der Quelle**, da die Vergütung nicht an die natürliche Person, sondern an eine inländische juristische Person entrichtet wird.
- **Ertragssteuer:** Die Vergütung ist bei der juristischen Person im Rahmen der **Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags** gemäss Art. 47 SteG zu erfassen. Dabei sind **geschäftsmässig begründete Aufwendungen** – etwa für **Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten** – abzugsfähig.

3.3 Anwendungsfall Besteuerung Organtätigkeit II



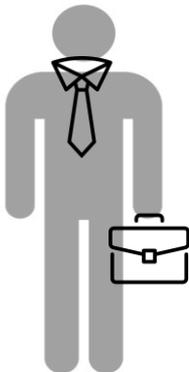
MWST: Eine MWST-Pflicht entsteht, wenn eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG vorliegt und der steuerbare Jahresumsatz im Inland CHF 100'000 übersteigt.

Sozialversicherung:

- Wird die Organvergütung im Rahmen eines **regulären Arbeitsverhältnisses über eine inländische juristische Person** abgerechnet, gelten die betroffenen Personen sozialversicherungsrechtlich als **unselbständig erwerbstätig**.
- Die **Beitragspflicht** liegt in diesem Fall beim Arbeitgeber.

4.1 Anwendungsfall

Selbständige Erwerbstätigkeit



Ausgangslage:

- Eine im FL ansässige natürliche Person übt in Liechtenstein eine selbständige Erwerbstätigkeit aus (zB Strategieberater oder auch Anwalt).

Steuerliche Beurteilung:

- Natürliche Personen mit **Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt** in Liechtenstein unterliegen gemäss Art. 6 Abs. 1 SteG **der unbeschränkten Steuerpflicht**.
- Die **selbständige Erwerbstätigkeit** wird im Rahmen der **Vermögens- und Erwerbssteuer** erfasst.
- **Selbständige Tätigkeit:**
 - Der steuerbare Erwerb wird auf Basis der Jahresrechnung ermittelt (Art. 16 Abs. 1 Bst. b iVm Art. 17 SteG).
 - Abziehbar sind sämtliche Gewinnungskosten, Verzinsung des Eigenkapitals, Verluste aus Vorjahren (bis max. 70 %) sowie Betriebsstättenverluste.
 - Das steuerbare Nettovermögen umfasst sämtliche Aktiven und Passiven.
- **Mehrwertsteuer (MWST):** Eine MWST-Pflicht entsteht, wenn eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG vorliegt und der steuerbare Jahresumsatz im Inland CHF 100'000 übersteigt.

Sozialversicherung:

- Siehe Anwendungsfall 3.2

Quellen:



- «Merkblatt betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Vergütungen an Verwaltungsrats- sowie Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe» der Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein, abrufbar unter:
<https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-2557.pdf>
- Beitrags-Skriptum 2024, AHV FL, Stand: Januar 2024, Ziff. 2.1.4 und 2.3.2, abrufbar unter:
https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/Beitrags-Skriptum/Beitrags-Skriptum-2024.pdf

Programm

- 14.00 Uhr Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley**
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



Besteuerung aus Sicht der Schweiz

Stephen Turley
Director
PwC Schweiz



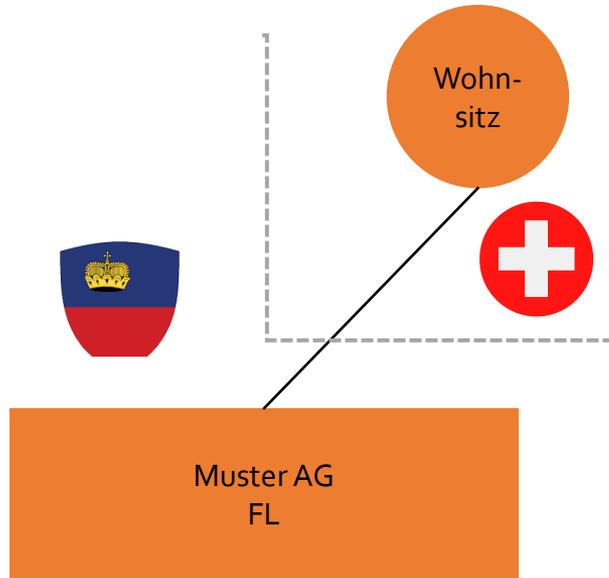
Fall 1 (Schweiz)



Eine natürliche Person übt eine Organtätigkeit aus in einer liechtensteinischen Stiftung. Die natürliche Person ist in der Schweiz steuerlich ansässig.

- Wie wird die Organentschädigung besteuert?
 - o Gibt es Unterschiede bzgl. Stiftungsrat, Protektor, Aufsichtsrat, Advisory Board, etc.?
- Wird die Organtätigkeit als selbständig oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert? Unterschiede aus Sicht des DBAs Schweiz mit Liechtenstein?
- Wie wird die Entschädigung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert?
- Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person:
 - o die Organtätigkeiten professionell ausführt (d.h. als professioneller Stiftungs-, Verwaltungsrat)
 - o die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung stellt (bspw. ein Anwalt über seine Kanzlei; Thematik Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer)

Entschädigung von Organtätigkeiten



- In FL Organtätigkeiten, ohne weitere geschäftsführende Funktion
- Organstellung gegenüber der Gesellschaft in FL
- VR und dgl. -Entschädigung qualifiziert in der Schweiz als unselbständiges Erwerbseinkommen
- Persönliche Situation massgebend (Wohnsitz, weitere Tätigkeiten etc.)

Wie wird die Organentschädigung besteuert? Gibt es Unterschiede bzgl. Stiftungsrat, Protektor, Aufsichtsrat, Advisory Board?



Begriffliches:

- In der Schweiz ist der Begriff "Aufsichtsrat" nicht üblich. Hierbei handelt es sich vielmehr um den Verwaltungsrat (VR), welcher das oberste Aufsichts- und Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft (AG) darstellt. Der VR hat sowohl die Verantwortung für die strategische Ausrichtung des Unternehmens als auch die Überwachung der Geschäftsleitung.
- Der Stiftungsrat ist das oberste Führungsorgan einer Stiftung. Stiftungen sind verselbständigte, einem besonderen Zweck gewidmeten Vermögen.
- Auch die Schweiz ist mit dem Begriff des "Protektors" vertraut. Im Allgemeinen kann der Begriff "Protektor" verwendet werden, um eine Person zu bezeichnen, die eine Stiftung unterstützt oder Kontroll- und oder Überwachungsfunktionen gegenüber dem Trust oder Trustees ausübt.
- Advisory Boards (beraterische Gremien) werden in der Schweiz in verschiedenen Kontexten eingesetzt.

Wie wird die Organentschädigung besteuert? Gibt es Unterschiede bzgl. Stiftungsrat, Protektor, Aufsichtsrat, Advisory Board, etc.?



Nationales Steuerrecht

- Natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Einkommenspflicht für die Staats- und Gemeindesteuer sowie für die direkte Bundessteuer mit dem gesamten Vermögen und dem gesamten Einkommen (Art. 6 Abs. 1 DBG). Die Steuer wird nach Einreichung der Schweizer Steuererklärung festgesetzt oder im Quellensteuerverfahren (für ausländische Staatsangehörige ohne die Niederlassungsbewilligung C) erhoben.
- Entschädigungen aus Organtätigkeiten unterliegen daher der Schweizer Einkommenssteuer, auch wenn die Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird. Vorbehalten bleiben die Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Wie wird die Organentschädigung besteuert? Gibt es Unterschiede bzgl. Stiftungsrat, Protektor, Aufsichtsrat, Advisory Board, etc.?



Internationales Steuerrecht

Die steuerliche Behandlung der Organentschädigung hängt von der Art der Tätigkeit sowie von der jeweiligen steuerlichen Regelung in Liechtenstein und dem Land der Steueransässigkeit der natürlichen Person ab. Die relevanten Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind Artikel 15 und Artikel 16.

- Artikel 15: Dieser Artikel betrifft die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit. Normalerweise sind diese Einkünfte in dem Staat steuerpflichtig, in dem die Arbeit ausgeübt wird.
- Artikel 16: Dieser Artikel betrifft die Besteuerung von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen. Diese Vergütungen sind in dem Staat steuerpflichtig, in dem sich die ansässige Gesellschaft befindet.
- Generell kann man daher aus Schweizer Sicht sagen, dass im internationalen Verhältnis und auch im Verhältnis zu Liechtenstein die Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen am Sitz der Gesellschaft besteuert werden (Artikel 16 DBA). In Liechtenstein besteuerte.
- Aufsichtsratsvergütungen/Verwaltungsratsvergütungen sind daher in der Schweiz steuerbefreit (Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt).
- Vergütungen für andere Organtätigkeiten werden am Ort der Erwerbstätigkeit (Art. 15 DBA) besteuert werden, sofern diese Tätigkeiten als unselbständig erachtet werden.

Wird die Organtätigkeit als selbständig oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert? Unterschiede aus Sicht des DBAs Schweiz mit Liechtenstein?



- Die Qualifikation als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit hängt von der Art der Tätigkeit sowie von den spezifischen Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Liechtenstein ab
- Die Entschädigungen für Verwaltungsräte/Aufsichtsräte sowie Stiftungsräte werden in der Schweiz als unselbständige Erwerbstätigkeit angesehen.
- Advisory Board (Beiräte) können sowohl als selbständig wie auch als unselbständig in der Schweiz angesehen werden. Advisory Boards, die nicht selbstständig, sondern in einem Angestelltenverhältnis oder im Rahmen eines Mandats tätig sind, sind unselbständig erwerbend.
- Ob eine Tätigkeit als "Protector" selbständig oder unselbständig ist, hängt von den konkreten Umständen ab und wird von der AHV-Ausgleichskasse im Einzelfall beurteilt. Es ist wichtig zu beachten, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheidend sind, nicht vertragliche Vereinbarungen.
- Falls die Tätigkeiten des "Protector" und/oder Advisory Board selbständig sind, ist für Steuerzwecke Art. 14 DBA CH-FL anwendbar (Weitere Ausführungen zu Artikel 14 DAB CH-FL sind in Fall 2).

Wie wird die Entschädigung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert?



- Entschädigungen aus Organtätigkeit stellen massgebenden Lohn dar und sind daher sozialversicherungspflichtig.
- Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung hängt ebenso von der Art der Tätigkeit sowie den jeweiligen Regelungen der Sozialversicherungssysteme in Liechtenstein und dem Land der Steueransässigkeit ab. Hierzu sind das EFTA-Übereinkommen in Verbindung mit der EU-Verordnung 883/2004 relevant, sowie das bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen CH-FL.
- Das EFTA-Übereinkommen in Verbindung mit der EU-Verordnung 883/2004 regelt, dass Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeiten, den Sozialversicherungsvorschriften nur eines Staates unterliegen, in der Regel dem Staat, in dem sie ihre wesentliche Tätigkeit ausüben, soweit die geographische und persönliche Zugehörigkeit gegeben ist.

Wie wird die Entschädigung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert?



- Das bilaterale Sozialversicherungsabkommen CH-FL
- Entschädigungen aus Organtätigkeit stellen massgebenden Lohn dar und sind daher sozialversicherungspflichtig.
- Das bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein kommt dann zur Anwendung wenn die persönliche oder geographische Zugehörigkeit nicht gegeben ist.
- Das bilaterale Abkommen legt grundsätzlich fest, dass Sozialversicherungsbeiträge in dem Land gezahlt werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird (lex loci laboris) . Ausnahme: Die Entsendung.

Entschädigung von Organen

Qualifikation aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

USE geht SE vor

(VR i.d.R. = SE)

-  Deutschland
-  Italien
-  Österreich

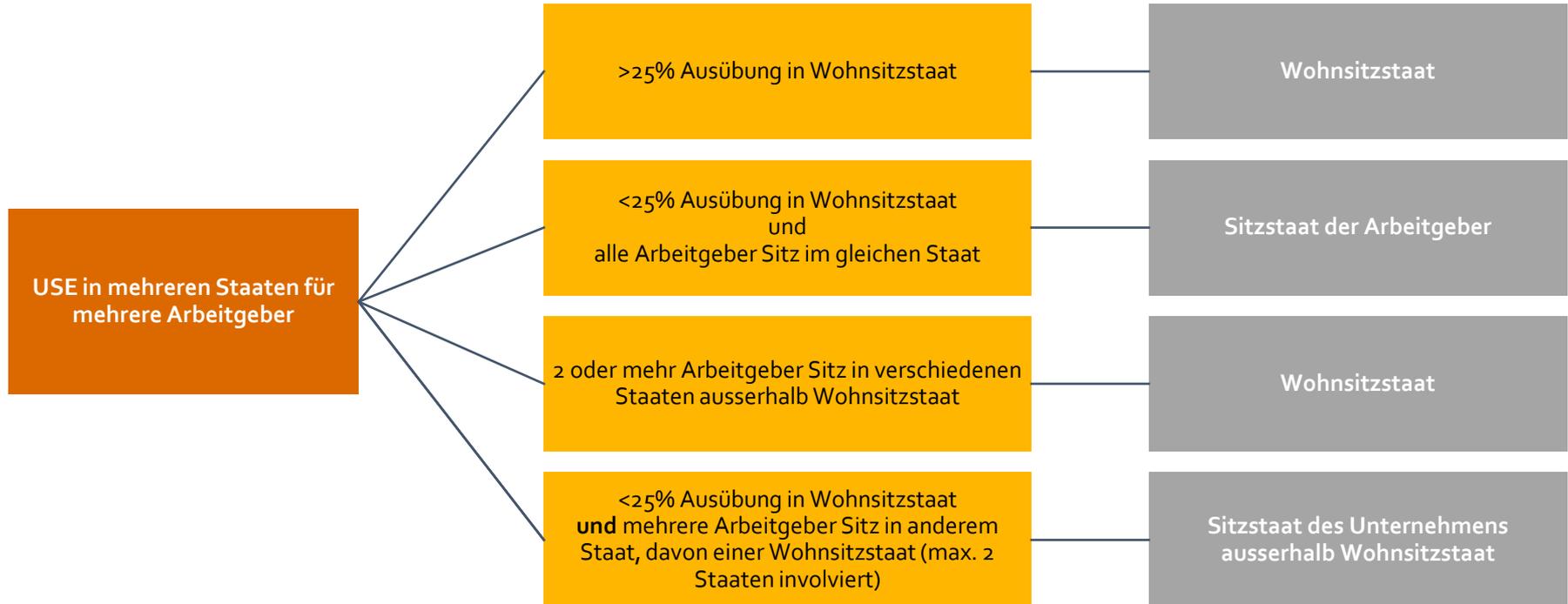


(VR i.d.R. = USE)

-  Schweiz
-  Schweden
-  Frankreich
-  Luxemburg
-  Polen
-  Tschechische Republik

Entschädigung von Organen: Sozialversicherung

Art. 13 III EU Verordnung koordinationsrechtlich



Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: die Organtätigkeiten professionell ausführt (d.h. als professioneller Verwaltungsrat) die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung stellt (bspw. ein Anwalt über seine Kanzlei; Thematik Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer)

Falls die natürliche Person die Organtätigkeiten professionell ausführt:

- Die steuerliche Beurteilung kann sich ändern, wenn die Person die Organtätigkeiten als professioneller Stiftungs- oder Verwaltungsrat ausführt. In diesem Fall könnten spezifische Regelungen für professionell ausgeübte Organtätigkeiten gelten.

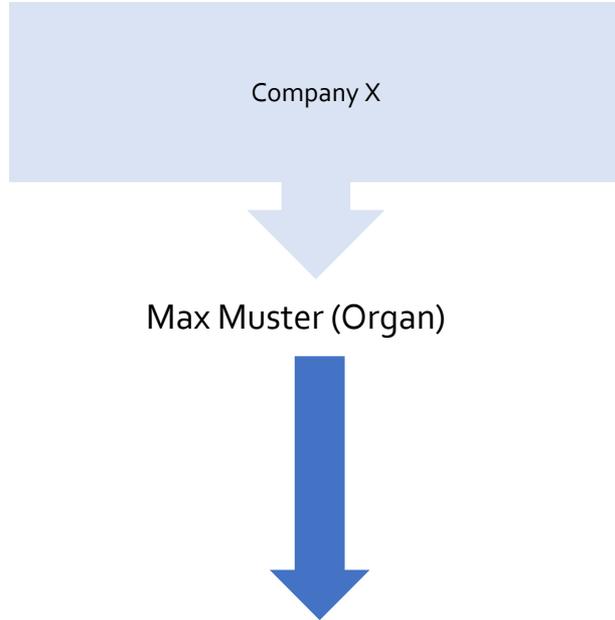
Falls die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- Es kann eine andere steuerliche Behandlung auf die Entschädigungen angewendet werden, wenn diese über eine Gesellschaft abgerechnet werden, beispielsweise durch einen Anwalt über seine Kanzlei. Hierbei sind besonders die Regelungen zur Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zu beachten.

Professionelle Organtätigkeiten Konstellationen

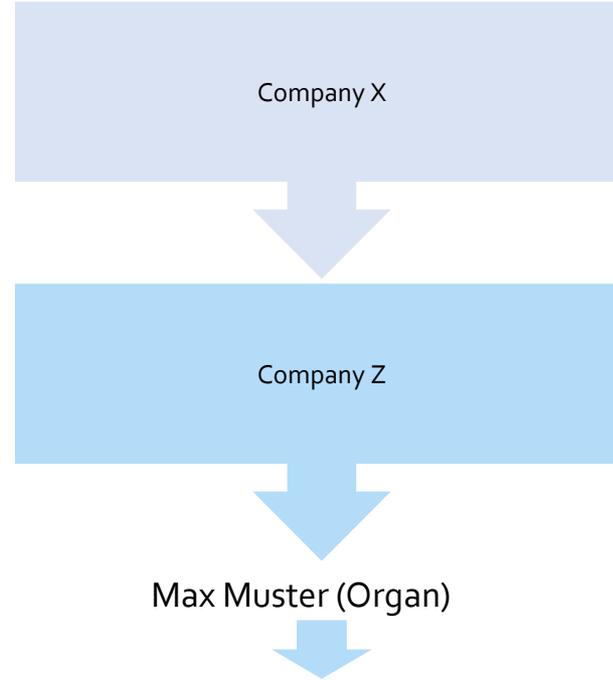


Direkt mandatiert als Organ der X AG



Organ-Entgelt gilt als Erwerbseinkommen von X AG.

Organ mandatiert von Z AG bei X AG



Max Muster erhält keine Gebühren der X AG sondern Lohn der Z AG.

Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: die Organtätigkeiten professionell ausführt (d.h. als professioneller Verwaltungsrat) die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung stellt (bspw. ein Anwalt über seine Kanzlei; Thematik Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer)

Zusätzliche Kommentare zum professionellen Verwaltungsrat und Verwaltungsratsentschädigung über eine Kanzlei:

- Generell gilt, dass die VR-Tätigkeit als in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit gilt, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder vom Ausland aus erfolgt, und unabhängig des Wohnsitzes des VR-Mitglieds. Die VR-Entschädigung ist aus steuerrechtlicher Sicht als Lohn für unselbständige Tätigkeit anzusehen und gehört zum massgebenden AHV-Lohn
- Es spielt keine Rolle, ob das VR-Mitglied sein Mandat tatsächlich ausübt, ob die VR-Entschädigung an ein Unternehmen im Ausland bezahlt wird oder ob überhaupt etwas bezahlt wird, selbst wenn die Gesellschaft in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch Personal beschäftigt (Domizilgesellschaften).

Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: die Organtätigkeiten professionell ausführt (d.h. als professioneller Verwaltungsrat) die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung stellt (bspw. ein Anwalt über seine Kanzlei; Thematik Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer)

Aus Sozialversicherungssicht muss man differenzieren wie das Organ-Mitglied seine Tätigkeit

- i. als Arbeitnehmer eines Dritten ausübt,
- ii. den es im Verwaltungsrat vertritt, und
- iii. das Entgelt direkt dem Dritten
- iv. in der Schweiz ausgerichtet wird,

Handelt es sich bei der Entschädigung ausnahmsweise nicht um massgebenden Lohn und die Entschädigung unterliegt nicht der Sozialversicherung.

Im Internationalen Verhältnis wird aus Schweizer Sicht typischerweise ein Durchgriff gemacht bei Konstellationen mit Drittgesellschaften.

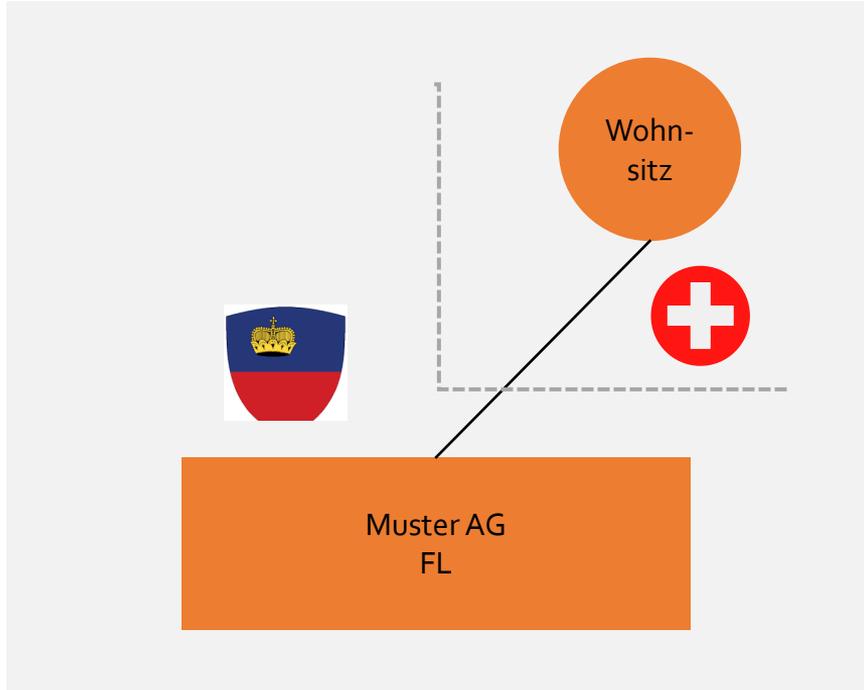
Fall 2 (Schweiz)



Eine natürliche Person (bspw. Strategieberater oder auch Anwalt) übt in Liechtenstein eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Die natürliche Person ist in der Schweiz steuerlich ansässig.

- Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit besteuert?
- Wem wird gemäss DBA das Besteuerungsrecht zugewiesen?
- Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert? In welchem Land?
- Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person:
 - o in Liechtenstein eine Gesellschaft gründet und die Tätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger ausführt?

Fall 2



- Selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Unselbständige Erwerbstätigkeit bei der Muster AG in FL

Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteuert?



- Einkommensbesteuerung:
- Natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Einkommenspflicht für die Staats- und Gemeindesteuer sowie für die direkte Bundessteuer mit dem gesamten Vermögen und dem gesamten Einkommen (Art. 6 Abs. 1 DBG).
- Die Besteuerung aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist in den Art. 18 und 19 DBG geregelt.
- Selbständig erwerbende Steuerpflichtige sind in verschiedenen Unternehmensformen tätig (wie z.B. Einzelunternehmen, einfache Gesellschaften und Personengesellschaften wie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).
- Diese Unternehmensformen stellen keine eigenen Steuersubjekte dar.
- Alle Einkünfte aus solchen Betrieben, aus freien Berufen sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit sind steuerbar (Art. 18 Abs. 1 DBG). Sie unterliegen demzufolge der ordentlichen Einkommenssteuer und werden ausschliesslich auf Ebene der natürlichen Personen mittels Einreichung der persönlichen Steuererklärung zusammen mit den übrigen Einkünften (z.B. Wertschriftenerträge) besteuert.

Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteuert?



- Einkommensbesteuerung:
- Alle Einkünfte, sei es in Form von Geld oder als Naturalbezüge, die aus der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, sind steuerbar (Prinzip der Gesamteinkommensteuer; Art. 16 Abs. 1 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG).
- Das DBG enthält gestützt auf dieses Prinzip eine Liste der möglichen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Erwähnt werden die Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 DBG).
- Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen aber auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Als solches gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 1 StHG).
- Als Einkommen gelten zudem Naturalbezüge jeder Art sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs (Art. 16 Abs. 2 DBG).

Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteuert?



- Vermögensbesteuerung:
- Das Vermögen der selbständig erwerbenden Person muss in Privat- und Geschäftsvermögen aufgeteilt werden. Das für die Ausübung des Betriebs notwendige Vermögen bildet das Geschäftsvermögen, das nicht betriebsnotwendige Vermögen hingegen das Privatvermögen.
- Bei Unklarheit, ob ein Vermögenswert (z.B. eine Liegenschaft oder ein Auto) dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet werden muss, weil dieser sowohl privat als auch geschäftlich genutzt wird, kommt die sogenannte «Präponderanzmethode» zur Anwendung (Art. 18 Abs. 2 DBG).
- Diese Präponderanzmethode erlaubt aufgrund der effektiven Nutzung, den betreffenden Vermögenswert dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuweisen.
- Wird ein Vermögenswert vorwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt, wird er als Ganzes dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Ist hingegen die Nutzung vorwiegend privat, dann bleibt er im Privatvermögen des Unternehmers. Eine geteilte (sprich anteilmässige) Zuteilung ist gemäss DBG nicht möglich.

Welchem Land wird gemäss DBA Schweiz-Liechtenstein das Besteuerungsrecht zugewiesen?



- Das Besteuerungsrecht ist in Art. 14 des DBA geregelt (Selbständige Arbeit).
- Grundsätzlich werden die Einkünfte nur im Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person besteuert, sofern im anderen Staat keine feste Einrichtung zur Verfügung steht.
- Artikel 14 DBA lautet wie folgt:

«1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck «freier Beruf» umfasst insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte, Buchsachverständigen und Treuhänder.»

Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert? In welchem Land?



- Wie im Fall 1 erwähnt ist das EFTA-Übereinkommen in Verbindung mit der EU-Verordnung 883/2004 relevant
- Gemäss Art. 11 Abs. 3 lit.a) der sozialversicherungsrechtlichen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedsstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausführt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats.
- Übt eine Person gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie gemäss Art. 13 Abs. 2 der oben erwähnten Verordnung:
 - a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt;
 - oder
 - b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: in Liechtenstein eine Gesellschaft gründet und die Tätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger ausführt?



- Steuerrechtliche Regelung:
- Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nach wie vor nur in der Schweiz besteuert (Art. 14 DBA CH-FL; Annahme keine feste Einrichtung in FL)
- Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Liechtenstein wird für Grenzgänger gemäss der Spezialbestimmung von Art. 15 Abs. 4 DBA CH-FL wie folgt besteuert.

Besteuerung Grenzgänger:

- Steuerliche Grenzgänger mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Liechtenstein entrichten in Liechtenstein keine Quellensteuern, sondern versteuern ihr gesamtes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Ansässigkeitsstaat Schweiz.
- Nach der Definition des DBA CH-FL qualifizieren Arbeitnehmende als Grenzgänger, wenn sie:
 - i. einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen,
 - ii. in der Regel täglich die Grenze überqueren und
 - iii. nach Arbeitsende wieder vom Arbeitsort in den Wohnsitzort zurückkehren.

Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: in Liechtenstein eine Gesellschaft gründet und die Tätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger ausführt?



- Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn die Person in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Besteuerung der Personen ohne Grenzgängereigenschaft

- Gemäss Art. 15 Absatz 1 des DBA CH-FL hat der Arbeitsstaat das Besteuerungsrecht für das Erwerbseinkommen im Umfang der Arbeit, die physisch in diesem Staat ausgeübt wird (d.h. auf die in FL verbrachten Arbeitstage).
- Das Erwerbseinkommen, das auf Arbeit entfällt, die im Ansässigkeitsstaat und in Drittstaaten ausgeübt wird, kann bei Personen ohne Grenzgängereigenschaft der Ansässigkeitsstaat (d.h. die Schweiz) besteuern.

Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person: in Liechtenstein eine Gesellschaft gründet und die Tätigkeit als unselbständig Erwerbstätiger ausführt?



- Falls die natürliche Person neben der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zusätzlich noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ändern sich sowohl die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung.
- Sozialversicherungsrechtliche Regelung:
- Art. 13 Abs.3) der Verordnung (EG) 883/2004 besagt, dass eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.
- Im konkreten Fall würde die natürliche Person dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht unterliegen, da sie nur in Liechtenstein unselbständig tätig ist.

Programm

- 14.00 Uhr Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley
- 15.30 Uhr Pause**
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



Programm

- 14.00 Uhr Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger**
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



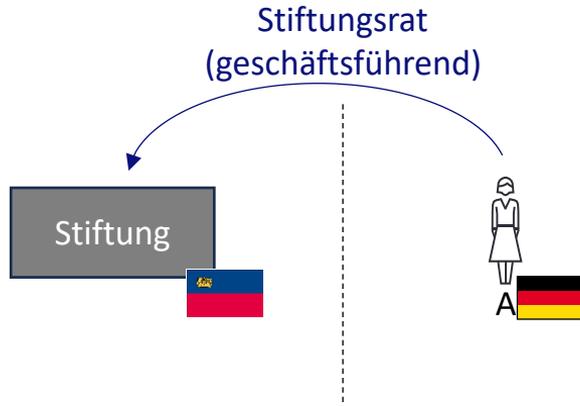
Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Dr. Patriz Ergenzinger
Partner
EY Tax GmbH Deutschland



Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung



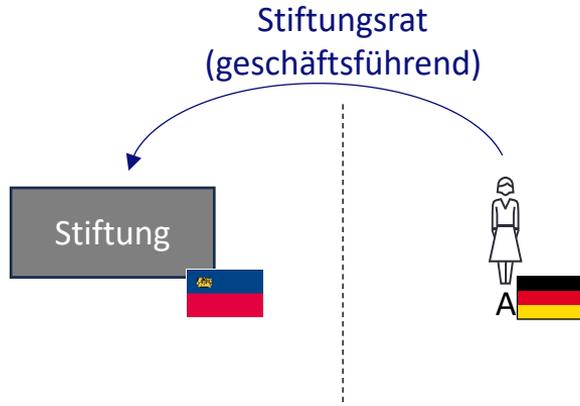
Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Einkommensteuer

- Mitglieder des Vorstands einer deutschen Stiftung erzielen nach h.M. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:
- Kriterien u.a. (vgl. BFH Urteil v. 31.01.1975 – VI R 230/71):
 - Weisungsgebundenheit
 - Vergütung durch Arbeitslohn
 - Kein unternehmerisches oder wirtschaftliches Risiko
- Weisungsgebundenheit folgt auch aus deutscher Stiftungsaufsicht.
- Rechtsfolge bei **nichtselbständiger Tätigkeit**
 - **Besteuerung in Liechtenstein** nach Art. 14 Abs. 1 DBA Liechtenstein.
 - **Anrechnung der liechtensteinischen Steuer** auf die in Deutschland erhobene Steuer nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee DBA Liechtenstein.
- Rechtsfolge bei **selbständiger Tätigkeit**:
 - **Besteuerung in Liechtenstein** nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs 1 Buchst. g DBA Liechtenstein.
 - **Freistellung von der Steuer** und Berücksichtigung im Rahmen der Progression in Deutschland nach Art. 23 Abs. 1 DBA Liechtenstein.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung



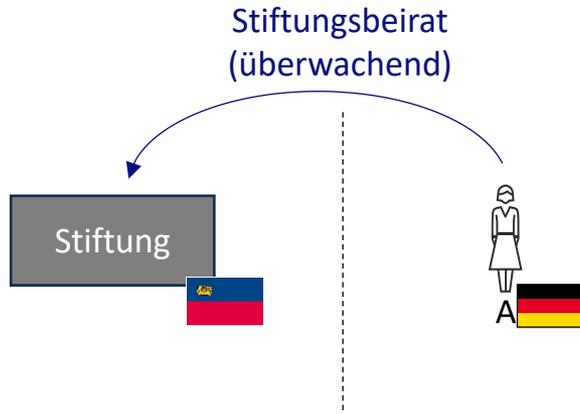
Umsatzsteuer

- Die Umsätze von **A** fallen unter das deutsche Umsatzsteuergesetz, wenn **A Unternehmer i.S.d. § 2 UStG** ist.
- Kriterien
 - Selbständigkeit
 - Nachhaltigkeit
 - Einnahmeerzielungsabsicht
- Rechtsfolge bei Vorliegen der Unternehmereigenschaften
 - **Leistungsort ist Liechtenstein** nach § 3a Abs. 2 oder 4 UStG
 - **Keine deutsche Umsatzsteuer**
- Bei der Würdigung kommt es nicht alleine auf die vertragliche Bezeichnung, die Art der Tätigkeit oder die Form der Entlohnung an. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse.

Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung



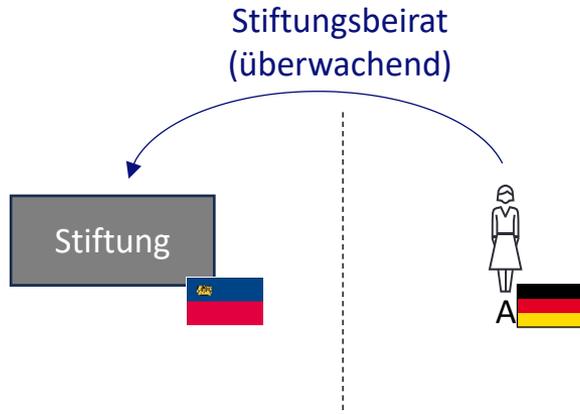
Einkommensteuer

- Aufsichtsratsstätigkeit führt nach deutschem Recht zu Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.
- **Besteuerung in Liechtenstein** nach Art. 15 DBA Liechtenstein.
- **Anrechnung der liechtensteinischen Steuer** auf die in Deutschland erhobene Steuer nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ff DBA Liechtenstein.
- Gilt für alle Organe, die lediglich Überwachungsfunktion haben. Die Bezeichnung (Aufsichtsrat, Beirat, Protetktor etc.) ist nicht entscheidend.

Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung



Umsatzsteuer

- Mitglieder eines Aufsichtsrats, die min. 90% ihrer Vergütung als **nicht variable Festvergütung** beziehen, sind i.S.d. deutschen UStG **nicht selbständig tätig**. Eine Festvergütung liegt insbes. im Falle einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor. Teilnahmeabhängige Sitzungsgelder oder nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Festvergütung.
- Besteht die gesamte Vergütung zu **min. 10% aus variablen Bestandteilen**, liegt eine **selbständige und damit regelmäßig eine unternehmerische Tätigkeit** i.S.d. deutschen UStG vor.
- Reisekostenerstattungen sind kein Vergütungsbestandteil.
- Rechtsfolge bei Vorliegen der Unternehmereigenschaften
 - **Leistungsort ist Liechtenstein** nach § 3a Abs. 2 oder 4 UStG
 - **Keine deutsche Umsatzsteuer**

Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung

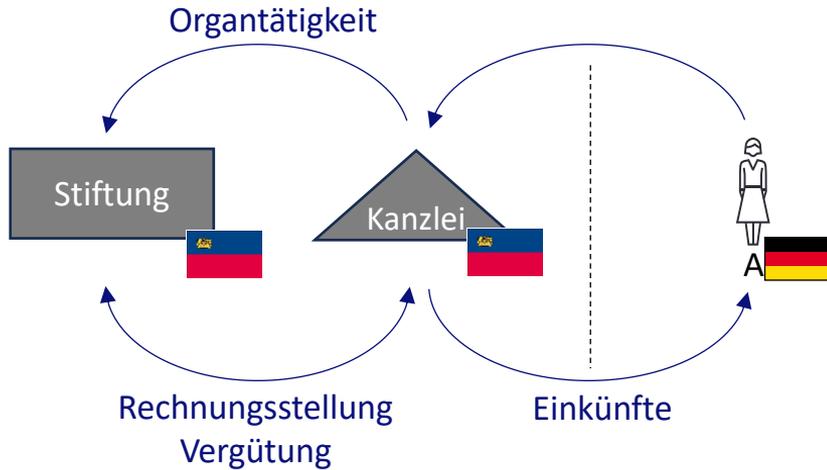
Kanzlei ist als Organ bestellt.

Einkommensteuer

- **A** erzielt aus ihrer Beschäftigung Einkünfte aus selbständiger / nichtselbständiger Tätigkeit nach §§ 18 / 19 EStG.

Umsatzsteuer

- Wenn **A** die Unternehmereigenschaften erfüllt
 - **Leistungsort in Liechtenstein** nach § 3a Abs. 2 oder 4 UStG
 - **Keine deutsche Umsatzsteuer**



Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung

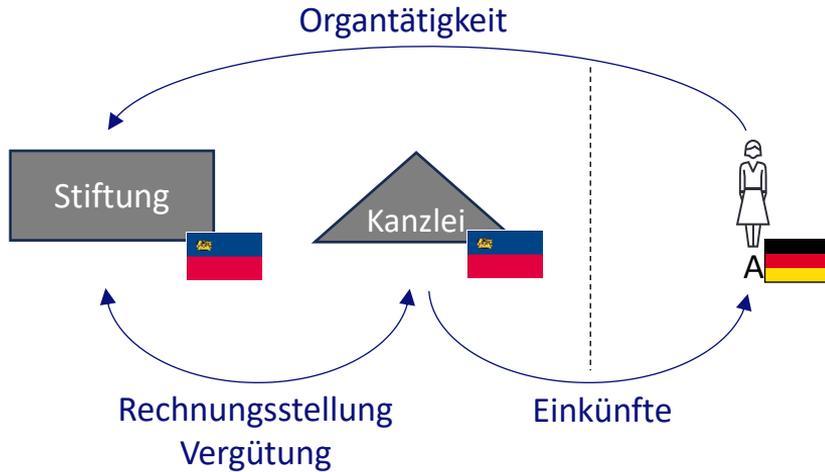
A ist als Organ bestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Kanzlei.

Einkommensteuer

- Die Entschädigung wird **A** zugerechnet. Sie erzielt damit Einkünfte aus selbständiger / nichtselbständiger Tätigkeit nach §§ 18 / 19 EStG.
- Geschieht die Rechnungsstellung über die Kanzlei, handelt es sich um eine Einlage von **A**.

Umsatzsteuer

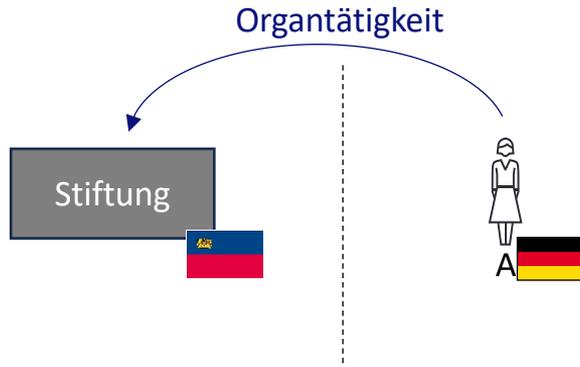
- Wenn **A** die Unternehmereigenschaft erfüllt
 - **Leistungsort in Liechtenstein** nach § 3a Abs. 2 oder 4 UStG
 - **Keine deutsche Umsatzsteuer**
- Wer aus ustl. Sicht Leistungsempfänger der Leistung der **A** (Stiftung vs. Kanzlei) ist, muss anhand der **Umstände des Einzelfalls** geprüft werden. Dies kann sich auf die Frage der Rechnungsstellung ggü. der Stiftung auswirken.



Vereinfachend wird unterstellt, dass **A** ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Organtätigkeit in einer liechtensteinischen Stiftung



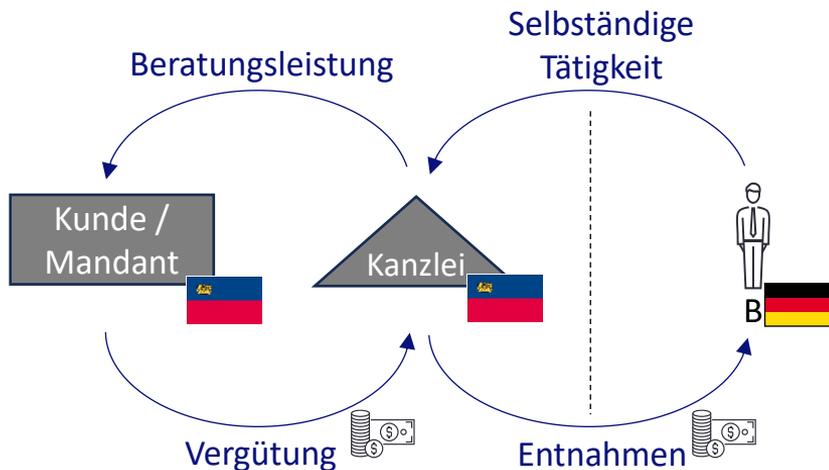
Sozialversicherung

- Das deutsche Sozialversicherungsrecht findet **keine Anwendung**, sofern **A** die Tätigkeit für die liechtensteinische Stiftung nicht physisch innerhalb der Grenzen Deutschlands ausübt (vgl. § 3 SGB IV).
- Übt **A** Teile ihrer Tätigkeit für die Stiftung oder weitere Tätigkeiten innerhalb Deutschlands oder neben Liechtenstein einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat aus, ist das anwendbare Sozialversicherungsrecht nach Art. 13 EG-VO 883/04 zu prüfen.

Vereinfachend wird unterstellt, dass A ihre Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübt.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Selbständige Tätigkeit



Einkommensteuer

- Einkünfte aus **selbständiger Tätigkeit** werden in Deutschland nach § 18 EStG besteuert.
- **Besteuerung in Liechtenstein** nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs 1 Buchst. g DBA Liechtenstein.
- **Freistellung von der Steuer** und Berücksichtigung im Rahmen der Progression in Deutschland nach Art. 23 Abs. 1 DBA Liechtenstein.

Umsatzsteuer

- Wenn **B** die Unternehmereigenschaften erfüllt
 - **Leistungsort in Liechtenstein** nach § 3a Abs. 2 oder 4 UStG
 - **Keine deutsche Umsatzsteuer**
 - Wer aus ustl. Sicht Leistungsempfänger der Leistung des **B** (Kunde/Mandant vs. Kanzlei) ist, muss anhand der **Umstände des Einzelfalls** geprüft werden.

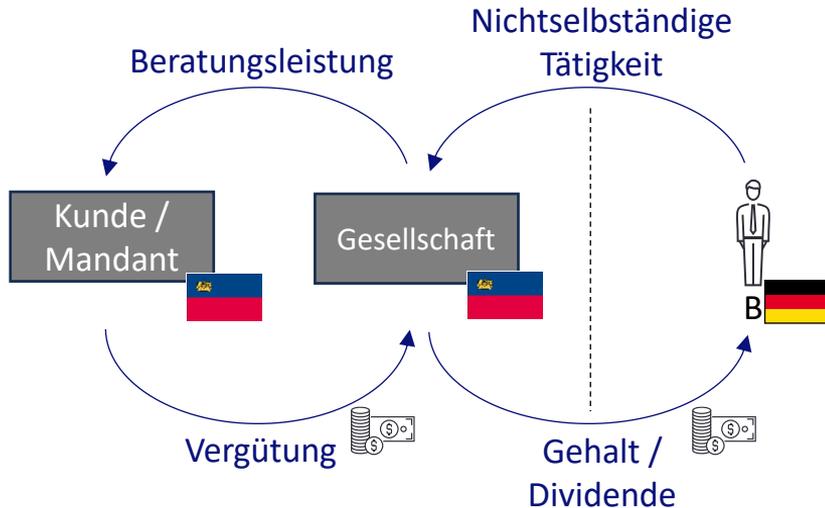
Sozialversicherung

- Das deutsche Sozialversicherungsrecht findet **keine Anwendung**, sofern **B** die selbständige Tätigkeit nicht physisch innerhalb der Grenzen Deutschlands ausübt (vgl. § 3 SGB IV).
- Übt **B** weitere Tätigkeiten innerhalb Deutschlands oder neben Liechtenstein einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat aus, ist das anwendbare Sozialversicherungsrecht nach Art. 13 EG-VO 883/04 zu prüfen.
- Findet das deutsche Sozialversicherungsrecht Anwendung, so sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig.

Vereinfachend wird unterstellt, dass B seine Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübet.

Besteuerung aus Sicht Deutschlands

Nichtselbständige Tätigkeit



Einkommensteuer

- Einkünfte aus **nichtselbständiger Tätigkeit** werden in Deutschland nach § 19 EStG besteuert.
- **Besteuerung in Liechtenstein** nach Art. 14 DBA Liechtenstein.
- **Anrechnung der liechtensteinischen Steuer** auf die in Deutschland erhobene Steuer nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee DBA Liechtenstein.
- **Dividenden** aus der Gesellschaft werden in Deutschland nach § 20 EStG **pauschal mit 25%** besteuert.
- Besteuerung der **Dividenden in Deutschland** nach Art. 10 Abs. 1 DBA Liechtenstein
- Reduzierung der Liechtensteiner Quellensteuer möglich.

Umsatzsteuer

- Bei Vorliegen einer **nichtselbständigen Tätigkeit** ist regelmäßig davon auszugehen, dass **B** auch **nicht als Unternehmer** i.S.d. deutschen UStG tätig wird.

Sozialversicherung

- Das deutsche Sozialversicherungsrecht findet **keine Anwendung**, sofern **B** die nichtselbständige Tätigkeit nicht physisch innerhalb der Grenzen Deutschlands ausübt (vgl. § 3 SGB IV).
- Übt **B** weitere Tätigkeiten innerhalb Deutschlands oder neben Liechtenstein einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat aus, ist das anwendbare Sozialversicherungsrecht nach Art. 13 EG-VO 883/04 zu prüfen.

Vereinfachend wird unterstellt, dass B seine Tätigkeit ausschließlich physisch in Liechtenstein ausübet.

Programm

- 14.00 Uhr Begrüssung «Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständig Erwerbstätiger» – Martin A. Meyer
- 14.10 Uhr Besteuerung aus Sicht Liechtensteins – Marco Felder / Anna Stark
- 14.50 Uhr Besteuerung aus Sicht der Schweiz – Stephen Turley
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Besteuerung aus Sicht Deutschlands – Patriz Ergenzinger
- 16.40 Uhr Besteuerung aus Sicht Österreichs – Gerhard Steger**
- 17.20 Uhr Paneldiskussion
- 18.00 Uhr Networking-Apéro



Besteuerung aus Sicht Österreichs

Mag. Gerhard Steger
Geschäftsführer
RTG Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



Grundlagen der österreichischen Organbesteuerung



- Dienstverhältnis
- Freier Dienstvertrag
- Selbständigkeit

Merkmale und Abgaben bei Dienstverhältnissen



- Wesensmerkmale
 - Überlassung der Arbeitskraft gegen Entgelt
 - Eingliederung in den «Organismus» des Arbeitgebers
 - persönliche Weisungsgebundenheit
- Besteuerung der einzelnen Entgeltbestandteile
 - Laufende Bezüge
 - Sonderzahlungen
 - Sachbezüge
 - Spesenreglements
 - Steuerbefreiungen und -begünstigungen
- Sozialversicherung
 - ASVG-Versicherungspflicht im Bereich von Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung
 - Höchstbeitragsgrundlage auf Monatsbasis und für Sonderzahlungen (2025: EUR 6.450 mtl und EUR 12.900 für SZ)
 - AG- und AN-Beiträge in Höhe von ca 21% bzw 18% des Entgelts
- Doppelbesteuerungsabkommen AT/FL
 - Grundsätzlich Art 15 (subsidiär zu Art 16)
 - Tätigkeitsort (Art 15) bzw Ansässigkeitsstaat der auszahlenden Gesellschaft (Art 16)
 - Anrechnungsmethode gem Art 23 Abs 2

Merkmale und Abgaben bei freien Dienstverträgen



- Wesensmerkmale
 - Im Wesentlichen persönliches Erbringen von Dienstleistungen gegen Entgelt
 - Im Rahmen des Geschäftsbetriebs/Berufsberechtigung eines Auftraggebers
 - persönliche Weisungsfreiheit
 - Fehlen eigener wesentlicher Betriebsmittel (bezogen auf die Dienstleistung)
- Besteuerung des Gewinns
 - Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz
 - Pauschalierungsmöglichkeiten für Organe
 - Aufwandsentschädigungen
 - Steuerbefreiungen und -begünstigungen
- Umsatzsteuer (Rz 185 UStR und Rz 846ff UStR)
 - Befreiung für Aufsichts- Verwaltungsräte bei direkter Verrechnung
 - Keine Befreiung für Stiftungsräte, Konsulenten, etc
- Sozialversicherung
 - ASVG-Versicherungspflicht im Bereich von Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung
 - Höchstbeitragsgrundlage auf Monatsbasis (2025: EUR 7.525)
 - AG- und AN-Beiträge in Höhe von ca 21% bzw 18% des Entgelts
- Doppelbesteuerungsabkommen AT/FL
 - Grundsätzlich Art 14 bzw Art 7 (subsidiär zu Art 16)
 - Betriebsstättenprinzip bzw Ansässigkeitsstaat der auszahlenden Gesellschaft (Art 16)
 - Freistellungsmethode iRd Art 14 bzw Anrechnungsmethode bei Art 16 gem Art 23

Merkmale und Abgaben bei Selbständigkeit



- Wesensmerkmale
 - Erfüllen berufsrechtlicher Voraussetzungen
 - persönliche Weisungsfreiheit
 - im EStG angeführte selbständige Tätigkeiten
 - Freie Berufe
 - Vermögensverwaltende Tätigkeiten
 - Vergütungen wesentlich (dh >25%) beteiligter Gesellschafter iR Ihrer Beschäftigung
- Besteuerung der Vergütung
 - Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz
 - Pauschalierungsmöglichkeiten für Organe
 - Aufwandsentschädigungen
 - Steuerbefreiungen und -begünstigungen
- Umsatzsteuer (Rz 185 UStR und Rz 846ff UStR)
 - Befreiung für Aufsichts- Verwaltungsräte bei direkter Verrechnung
 - Keine Befreiung für Stiftungsräte, Konsulenten, etc
- Sozialversicherung
 - GSVG-Versicherungspflicht im Bereich von Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
 - Höchstbeitragsgrundlage idR auf Jahresbasis (2025: EUR 90.300)
 - Bemessungsgrundlage: Gewinn vor SV-Beiträgen
- Doppelbesteuerungsabkommen AT/FL
 - Grundsätzlich Art 14 bzw Art 7 (subsidiär zu Art 16)
 - Betriebsstättenprinzip bzw Ansässigkeitsstaat der auszahlenden Gesellschaft (Art 16)
 - Freistellungsmethode iRd Art 14 bzw Anrechnungsmethode bei Art 16 gem Art 23

Einordnung der Organtätigkeiten für liechtensteinische Stiftungen



- Stiftungsrat
 - Führt die Geschäfte der Stiftung
 - Vertritt sie nach außen
 - Sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweck
 - Daher in der Regel selbständig iSd § 22 Z 2 EStG und Art 14 DBA AT/FL (Freistellung in AT, soweit Betriebsstätte in FL vorliegt)
 - Sozialversicherung abhängig von Tätigkeitsort (Betrieb oder Betriebsstätte in FL?, Home-Office in AT)
 - Dienstverhältnis in Ausnahmefällen denkbar (eingeschränkte Weisungsfreiheit, starke Eingliederung, hohes Beschäftigungsausmaß)
- Aufsichtsrat
 - Kontrolliert den Stiftungsrat
 - Überprüft die bestimmungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens
 - Sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweck
 - Daher in der Regel selbständig iSd § 22 Z 2 EStG und Art 16 DBA AT/FL (Anrechnungsmethode in AT)
 - Sozialversicherung abhängig von Tätigkeitsort (Betrieb oder Betriebsstätte in FL?, Home-Office in AT)
 - Dienstverhältnis in Ausnahmefällen denkbar (eingeschränkte Weisungsfreiheit, starke Eingliederung, hohes Beschäftigungsausmaß)
- Protektoren, Advisory Boards, Kuratoren
 - Je nach individueller Ausgestaltung gewerbliche, selbständige oder unselbständige Tätigkeit denkbar
 - in der Regel selbständig iSd § 22 Z 2 EStG und Art 16 DBA AT/FL (Anrechnungsmethode in AT)

Die Zwischenschaltung von Gesellschaften aus steuerlicher Sicht



- Einführung des § 2 Abs 4a EStG im Jahr 2015, seither:
- Direkte Zurechnung von Einkünften als
 - organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft
 - sowie aus sog „höchstpersönlicher“ Tätigkeit (Künstler, Sportler, Vortragender)
- zur leistungserbringenden Person, wenn
 - die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird
 - diese unter dem Einfluss der Person steht und
 - über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Fallbeispiel 1

- Eine natürliche Person übt eine Organtätigkeit aus in einer liechtensteinischen Stiftung. Die natürliche Person ist im jeweiligen Land steuerlich ansässig.
 - Wie wird die Organentschädigung besteuert?
 - Wird die Organtätigkeit als selbständig oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert? Unterschiede aus Sicht des jeweiligen DBAs mit Liechtenstein?
 - Wie wird die Entschädigung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert?
 - Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person
 - die Organtätigkeiten professionell ausführt
 - die Organentschädigungen über eine Gesellschaft in Rechnung stellt

Selbständig in Liechtenstein – ansässig in Österreich



- Gewinnermittlung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
 - Typenvergleich
 - Grundlagen im nationalen österreichischen Recht
 - Grundsätze der Gewinnermittlung sind verwandt, es hat für Zwecke der österreichischen Besteuerung jedoch eine Umrechnung der Betriebsergebnisse auf österreichisches Recht zu erfolgen
 - Abzugsverbote und Vorsteuerausschluss für Kfz-Kosten
 - Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen
 - Verlustverwertung und -vortrag, Nachversteuerung
- Kapitalgesellschaften
- Umgründungen
- Sozialversicherung

Selbständig in Liechtenstein – ansässig in Österreich



- Grundlagen im Doppelbesteuerungsabkommen
 - Betriebsstättenprinzip
 - Befreiungs- vs Anrechnungsmethode
 - Unterscheidung zwischen Art 7, Art 14 und Art 16 DBA AT/FL
 - statische Begriffsinterpretation im Rahmen der Auslegung des DBA AT/FL
 - „freier Beruf“: Maßgeblichkeit der Begriffsbedeutung im innerstaatlichen Recht (vgl EAS 1964)
 - Relevanz des EStG 1967 aufgrund des Abkommensabschlusses am 5.11.1969 (vgl EAS 2935)
 - Auswirkungen auf
 - Unternehmensberater,
 - planende Baumeister (vgl EAS 2916) und
 - therapeutisch tätige Psychologen, die erst seit dem AbgÄG 1984 als freiberuflich nach AT-Recht gewertet werden

Selbständig in Liechtenstein – ansässig in Österreich



- Grenzen der Gewinnverlagerung
 - Kanzleiverlegung eines Wirtschaftstreuhanders (VwGH 2008 und 2014, VfGH 2014)
 - Eröffnung einer Betriebsstätte
 - Anwendung der Befreiungsmethode?
 - Verlagerung des Gewinns im Rahmen einer Funktionsanalyse
 - „Hilfsfunktion“ der FL-Betriebsstätte
 - Bindung des Klientenstocks an den in AT ansässigen Berater-Geschäftsführer
 - Funktionsnutzen oder wo liegen die Wertschöpfungstreiber?
 - Verlagerung selbständiger Einkünfte nur innerhalb enger Grenzen (persönliche **sowie** funktionale Zuordnung zur Betriebsstätte)
 - Ausblenden der „outdoor activities“
 - Sachverhaltsgestaltung, Aufzeichnungspflichten und erhöhte Mitwirkungspflicht

Fallbeispiel 2

- Eine natürliche Person übt in Liechtenstein eine selbständige Erwerbstätigkeit (Variante 1 Unternehmensberater Variante 2 Rechtsanwalt) aus. Die natürliche Person ist in Österreich steuerlich ansässig.
 - Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit besteuert?
 - Wem wird gemäss DBA das Besteuerungsrecht zugewiesen?
 - Wie wird die selbständige Erwerbstätigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteuert? In welchem Land?
 - Verändert sich die steuerliche Beurteilung, falls die natürliche Person
 - In Liechtenstein eine Gesellschaft gründet?

Paneldiskussion

«Die Besteuerung von Organtätigkeiten und (un-)selbständiger Erwerbstätiger im internationalen Verhältnis»

Patriz Ergenzinger, Marco Felder, Walter Kaufmann, Gerhard Steger, Stephen Turley

Moderation: Matthias Langer



NEU – Wissenschaftliche Beiträge auf der IFA-Website!

IFA Liechtenstein freut sich, die zukünftige Veröffentlichung und Unterstützung wissenschaftlicher Beiträge zum liechtensteinischen Steuerrecht bekanntzugeben:

- Bücher
- Kommentare
- Fachartikel



Nächstes Fachsymposium (gemeinsam mit STEP Liechtenstein):

Dienstag, 25. September 2025

«NextGen Tax, Trusts & Tech in a Shifting Landscape»



IFA LIECHTENSTEIN – IHR VORSTAND



Martin A. Meyer



Dr. Marcello Scarnato



Matthias Langer



Priska Rösli



Amanda Ess



Martina Walt



Brigitte Arnold



Karl-Heinz Winder



Bernhard Büchel



Roger Krapf



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

